

Amtsblatt

für den Landkreis Osnabrück

Nr. 22

28. November

2025

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 84 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 431
 85 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück vom 15. Oktober 2008. 432

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

- 266 Beschluss über die Jahresrechnungen der **Gemeinde Alfhausen** und die Entlastung des Bürgermeister für die Haushaltjahre 2021 und 2022 432
 267 Beschluss über die Jahresrechnungen der **Gemeinde Eggermühlen** und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltjahre 2021 und 2022 433
 268 Beschluss über die Jahresrechnungen der **Gemeinde Ankum** und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltjahre 2021 und 2022 433
 269 26. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS) 433
 270 25. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** - Wasserabgabensatzung (WAS) 433
 271 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 434
 272 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGs) 434

- 273 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** (Anlage Richtlinien und Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Anlage 1 zur Gebührenordnung) 435
 274 Satzung der **Stadt Georgsmarienhütte** über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte nebst Anlage 1: Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2026 437
 275 Satzung der **Stadt Georgsmarienhütte** über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser) 442
 276 Betriebsatzung der **Stadtwerke Georgsmarienhütte** Eigenbetrieb Abwasser 446
 277 Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der **Stadtwerke Georgsmarienhütte** - Eigenbetrieb Abwasser - zur Abwasserbeseitigung (Beschluss des Rates der Stadt Georgsmarienhütte vom 11.09.2025) 448
 278 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Friedhofswesens der **Stadt Georgsmarienhütte** (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.11.2025 458
 279 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der **Stadt Georgsmarienhütte** (Friedhofssatzung) vom 13.11.2025 460
 280 Unternehmensflurbereinigung **Damme-Ostumgehung** Einleitungsbeschluss 468
 281 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des **Wasserbandes Bersenbrück** 470
 282 3. Änderungssatzung zur Satzung des **Wasserbandes Bersenbrück** über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023 471

A. Bekanntmachungen des Landkreises

84

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen: 521-wal-02315-25
 Antragsteller: Andreas Schawe
 Baugrundstück: Wallenhorst, In den Kämpen 2
 Gemarkung: Rulle Rulle
 Flur: 6 6
 Flurstück(e): 122/5 122/7

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG Erweiterung einer Lagerhalle um eine offene Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen

Der Antragsteller plant die die Erweiterung einer Lagerhalle um eine offene Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen in der Gemeinde Wallenhorst, Gemarkung Rulle, Flur 6,

Flurstücke 122/5 und 122/7. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Eingriff ist lokal auf die vorhandene Hoffläche begrenzt und umfasst einen Anbau an eine bereits vorhandene Lagerhalle als offene Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen mit einer Größe von ca. 10 x 20 m zzgl. ca. 81 m² Verkehrsfläche. Es kommt damit zu einer zusätzlichen Versiegelung auf einer aus ökologischer Sicht bereits vorbelasteten Fläche. Durch eine fachgerechte Kompensation können Eingriffsfolgen der Versiegelung ausgeglichen werden, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten sind.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“.

Die ordnungsmäßig betriebene Landwirtschaft ist gemäß Verordnung freigestellt. Diese umfasst auch den Neubau, den Umbau, die Erweiterung und den Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die Aussiedlung bärlicher Hofstellen. Durch das Vorhaben ist der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht gefährdet. Der Eingriff ist zudem lokal auf die vorhandene Hoffläche begrenzt und umfasst einen Anbau an eine bereits vorhandene Lagerhalle als offene Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen, so dass die Einwirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild als eher gering einzuschätzen ist. Zudem ist die Hofstelle größtenteils bereits eingegründet, so dass der Anbau von außerhalb der Hofstelle kaum in Erscheinung tritt. Durch eine fachgerechte weitere Eingründung im Zuge der Kompensation können ggf. entstehende negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.11.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

85

Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Schülerbeförderung
im Landkreis Osnabrück
vom 15. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 9) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 35), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen, mit welcher die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück vom 15. Oktober 2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2020 wie folgt geändert wird:

Artikel 1

§ 7 der Satzung wird um folgenden Absatz Nr. 5 ergänzt:

„Ein Anspruch auf Beförderung zu Schulen nach § 142 NSchG (Ersatzschulen) und § 158 Abs. 1 NSchG (Ergänzungsschulen) im Freigestellten Schülerverkehr gemäß § 7 Abs. 2 Satzung besteht nicht, es sei denn, es wird eine Förderschule besucht. Sofern keine zumutbare ÖPNV-Verbindung gemäß § 7 Abs. 1 Satzung auf dem Schulweg genutzt werden kann, besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.“

Artikel 2

§ 8 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(3) Die Erstattung erfolgt in folgender Höhe:

Nr. 1 - Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die jeweils günstigsten Tarife,

Nr. 2 - Bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen (PKW) der gemäß § 5 (Wegstreckenschädigung) Absatz 3 (analog zu erheblichen dienstlichen Interesse) der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gültige Entschädigungsbetrag pro gefahrenen Kilometer, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,10 € je einfache Strecke pro Tag.

Erstattungsfähig sind jeweils maximal eine getätigte Hin- und Rückfahrt pro einem Schulhinweg und einem Schulrückweg, an dem die Schule besucht wird.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 02.07.2026 in Kraft.

Osnabrück, den 09.10.2025

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

266

Bekanntmachung
der Jahresrechnungen 2021 und 2022
Beschluss über die Jahresrechnungen
der Gemeinde Alhausen und die Entlastung der
Bürgermeisterin für die Haushaltjahre 2021 und 2022

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltjahre 2021 und 2022 beschlossen und der Bürgermeisterin für die entsprechenden Haushaltjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsbericht liegen vom 01. bis zum 10. Dezember 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bremer Tor 8, 49594 Alhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 96 66 60 oder per Mail (info@alhausen.de) erforderlich.

Alhausen, 05.11.2025

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

267

Bekanntmachung
der Jahresrechnungen 2021 und 2022
Beschluss über die Jahresrechnungen
der Gemeinde Eggermühlen und die Entlastung des
Bürgermeisters für die Haushaltjahre 2021 und 2022

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltjahre 2021 und 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für die entsprechenden Haushaltjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsbericht liegen vom 01. bis zum 10. Dezember 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05462) 74 06 0 oder per Mail (info@eggermühlen.de) erforderlich.

Eggermühlen, 06. November 2025

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Frerker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

268

Bekanntmachung
der Jahresrechnungen 2021 und 2022
Beschluss über die Jahresrechnungen
der Gemeinde Ankum und die Entlastung des
Bürgermeisters für die Haushaltjahre 2021 und 2022

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. September 2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltjahre 2021 und 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für die entsprechenden Haushaltjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsbericht liegen vom 01. bis zum 10. Dezember 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05462) 74 74 0 oder per Mail (info@ankum.de) erforderlich.

Ankum, 07. November 2025

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

269

26. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung
der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nieders. GVBI. S. 2025 Nr. 3) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nieders. GVBI. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nieders. GVBI. S. 911) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,62 EUR/m ² |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 3,48 EUR/m ² |

Artikel II

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|--|---|
| 1. Schmutzwasserentsorgung als | |
| a) Schmutzwasserleitungsgebühr | 2,15 EUR/m ³ |
| b) Kläranlagengebühr | 1,05 EUR/m ³ |
| 2. Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,45 EUR/m ² bzw. m ³ |

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 11.11.2025

270

**25. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
- Wasserabgabensatzung (WAS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nieders. GVBI. S. 2025 Nr. 3) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 1,38 EUR / m² zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 15 enthält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensätze**

- (2) Die Leistungsgebühr (netto) beträgt 1,77 EUR je Kubikmeter (cbm) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 11.11.2025

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

271

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksabwasseranlagen in der
Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. Nr. 3/2025), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. S. 409), der §§ 95, 96 und 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 82), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Gebührensatz**

Die Entsorgungsgebühr von Grundstücksabwasseranlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- 1 falls die Stadt die Entsorgung durch einen beauftragten Unternehmer durchführen lässt**

- 1.1 für Abwasser aus abflusslosen Gruben 77,43 €/m³
1.2 für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 100,84 €/m³

- 2 falls die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer selbst als Dritter im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 die Entsorgung durchführen lässt**

- 2.1 für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 34,65 €/m³

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 11.11.2025

Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

272

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung der
Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2029 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG vom 27.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,39 EUR.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 11.11.2025

Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

273

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10.11.2025 die 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten beschlossen:

Artikel 1

§ 1 enthält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält Tageseinrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen der Erzie-

hung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 in der Fassung vom 13. Dezember 2024.

(2) Die Richtlinien und Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Artikel 2

§ 2 enthält folgende Fassung:

§ 2 Gebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr nach Absatz 3 richtet sich nach dem Familieneinkommen¹ (brutto) und der Anzahl der Betreuungsstunden.

¹ Zum Familieneinkommen zählen insbesondere:

- Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft; Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einkünfte aus selbständiger Arbeit; Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Einkünfte aus Kapitalvermögen; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, z.B. Renten u. Pensionen)
- Einnahmen aus einem Minijob
- Arbeitslosengeld
- Kindergeld der Kinder, die in der Kindertagesstätte angemeldet sind
- Elterngeld
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- BAföG oder BAB
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach SGB II („Hartz IV“), SGB XII (Sozialhilfe) und ähnliches
- Aufwandsentschädigungen

(2) Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) gilt vorrangig, insbesondere die Beitragsfreiheit ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Diese Beitragsfreiheit umfasst einschließlich Früh- und Spätdienste höchstens 8 Stunden täglich.

(3) Entsprechend den nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt die Gebühr pro Stunde im Kindergarten entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 € bei einer Betreuung über 8 Stunden täglich, in der Krippe 1,30 €, 1,80 € oder 2,30 €.

Staffelung der Gebühr - Kindergarten -	Staffelung der Gebühr - Krippe -	Familieneinkommen
1,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 1)	1,30 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 1)	unter 37.500,00 €
1,50 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 2)	1,80 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 2)	ab 37.500,00 € bis 60.000,00 €
2,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 3)	2,30 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 60.000,00 €

(4) Die monatliche Gebühr setzt sich zusammen aus den beantragten Betreuungsstunden je Woche multipliziert mit der Gebühr pro angefangener Stunde und einem Faktor von 4.

- (5) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund einer Schätzung des in Abs. 1 definierten Familieneinkommens des dem Beginn der Gebührenpflicht (§ 5 Abs. 1) vorangegangenen Kalenderjahres, die die Gebührenpflichtigen selbst vornehmen. Dabei sind sämtliche Einkunftsbestandteile ohne Abzugsmöglichkeiten des oder der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Erstreckt sich das Betreuungsverhältnis über mehrere Kindergartenjahre, so ist jeweils erneut eine Schätzung des Familieneinkommens zu Beginn jeden Kindergartenjahres vorzunehmen. Maßgebend ist dabei das dem Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres vorangegangene Kalenderjahr. Unterlassen die Gebührenpflichtigen eine Schätzung des Familieneinkommens, wird bis zur Vornahme der Schätzung unterstellt, dass das Familieneinkommen oberhalb von 60.000,00 € liegt.
- (6) Die Angaben zum Einkommen werden stichprobenweise überprüft. Die Gebührenpflichtigen sind im Fall einer solchen Überprüfung dazu verpflichtet, der Stadt Dissen am Teutoburger Wald auf Aufforderung sämtliche Einkommensunterlagen vorzulegen. Sofern die Gebührenpflichtigen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird bis zur Vorlage dieser Unterlagen unterstellt, dass das Familieneinkommen oberhalb von 60.000,00 € liegt.
- (7) Im Falle einer fehlerhaften Einschätzung des Familieneinkommens seitens des Gebührenpflichtigen (vgl. § 2 Abs. 5) wird die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Zeitraums der Aufnahme in den Kindergarten bzw. der Krippe nach Maßgabe des § 2 neu festgesetzt. Zu wenig geleistete Gebühren haben die Gebührenpflichtigen nachzuzahlen, zu viel geleistete Gebühren werden den Gebührenpflichtigen erstattet.
- (8) Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer anderen Einkommensgruppe führen, haben die Gebührenpflichtigen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Antrag kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit die Gebühr für die Zukunft durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Hiervon bleiben die vorrangig zu prüfenden Tatbestände zur Kostenübernahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach dem Achten Sozialgesetzbuch unberührt.
- (10) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ab 01.01.2026 eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Die Gebühr für das Mittagessen ist von einer Kostenübernahme, einer Ermäßigung oder einem Erlass ausgeschlossen. Der Betrag kann durch einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ermäßigt werden.

Artikel 3

- (1) Die 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Dissen am Teutoburger Wald, den 10.11.2025

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

**Richtlinien und Aufnahmebedingungen
für die Kindertagesstätten
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Anlage 1 zur Gebührenordnung)**

1. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält im Interesse des öffentlichen Wohles Kindertagesstätten.

Ziel der Arbeit der Kindertagesstätten ist die Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs. Außerdem soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammenarbeitet werden, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen.

In den Kindertagesstätten wird ein variables Betreuungsangebot von Regel, Vormittag, Ganztags und Integration im Kindergarten- und im Krippenbereich vorgehalten.

2. In den Kindertagesstätten werden alle Kinder ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Konfession, soziale Stellung und Nationalität betreut. Der Besuch der Krippengruppen wird jedem Kind von 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs, der Besuch der Kindergartengruppen wird jedem Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze ermöglicht.
3. Die Anmeldung erfolgt über das online-Anmeldeverfahren. Um- und Abmeldungen nimmt die Kindertagesstätte entgegen.

4. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTAG) haben Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs, den Anspruch auf einen Krippenplatz haben Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahrs. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Der Rechtsanspruch erstreckt sich auf die gesamten Kindertagesstätten in Dissen am Teutoburger Wald. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Dissener Einrichtung ergibt sich nicht. Der Rechtsanspruch kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.

Die Zusagen für einen Betreuungsplatz werden in der Regel sechs Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres erteilt. Die Zusage kann zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres auf eine andere Gruppe oder Einrichtung geändert werden.

5. Gebührenpflichtige mit einem geringen Einkommen können einen Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren bei der zuständigen Wohnortgemeinde stellen. In anderen Fällen besonderer Bedürftigkeit kann auf Antrag durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Das gilt jedoch nicht für die Gebühr für das Mittagessen. Hier ist eine Übernahme des Betrages durch einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich.

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen, weil dadurch

Änderungen während des laufenden Jahres problemlos berücksichtigt und Erstattungen sofort vorgenommen werden können.

6. Die Öffnungszeiten sind analog des Gesamtkonzeptes auf der jeweiligen Homepage einzusehen.

Willy-Schulte-Kindergarten: www.willy-schulte-kiga.de

KiTa-Kunterbunt: www.kita-dissen.de

Analog des NKiTaG sind die Kernzeiten Grundlage für die Anmeldung. Eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der angegebenen Randzeiten ist möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten.

7. Im Interesse eines geregelten Tagesablaufes ist dafür zu sorgen, dass die Kinder morgens bis 15 Minuten nach der Kernzeit gebracht und erst ab 15 Minuten vor Ende der Kernzeit abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit den Leitungen der Kindertagesstätten abzusprechen.

8. Das Mittagessen von der Menseria in Dissen aTW wird von den Kindern in den jeweiligen Kindertagesstätten während der angemeldeten Betreuungszeiten eingenommen. Für alle Krippenkinder und für die Kindergartenkinder, die über 13:00 Uhr hinaus angemeldet sind, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

9. Das Frühstück bzw. die Pausenmahlzeit ist in einer mit vollem Familiennamen gekennzeichneten Tasche mitzubringen. Um etwaigen Verwechslungen vorzubeugen, empfiehlt sich das Anbringen von Familiennamen in allen Sachen, die in den Kindertagesstätten abgelegt werden (Jacken, Hausschuhe, Sportzeug, Regenbekleidung usw.).

10. Aufnahmeveraussetzung ist der Nachweis über den Märschutz. Bei Krankheiten oder Krankheitsverdacht, insbesondere bei übertragbaren Krankheiten wie Masern, Scharlach, Läuse usw., ist bis zu einer Entscheidung durch den Haus- oder Kinderarzt das Kind von den Kindertagesstätten fern zu halten. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind berechtigt, im Krankheitsfalle, bis zur Klärung durch den Arzt, das Kind vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Weitere Regelungen sind den Konzeptio-nen der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen.

11. Während des Besuches der Kindertagesstätten - hierzu gehören auch Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. - obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Diese beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine pädagogische Kraft in der Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind von den Sorgeberechtigten abgeholt wird. Wird das Kind nicht von den Sorgeberech-tigten abgeholt, muss die Kindertagesstätte rechtzeitig darüber informiert werden. Abholende Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Mitarbeitenden haben jedoch das Recht, im Einzelfall anders zu entscheiden. Weitere individuelle Einzelheiten zum Betreuungsangebot und der pädagogischen Arbeit werden in den jeweiligen Kindertagesstätten mitgeteilt.

Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht ein kostenloser Versicherungsschutz, der Personen- und Sachschäden abdeckt. Für den direkten Hinweg zur Kindertagesstätte sowie für den direkten Rückweg nach Hau-

se besteht ebenfalls der vorgenannte Versicherungsschutz. Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust von Sachen der Kinder.

12. Mit der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes erkennen die Sorgeberechtigten die Richtlinien und Aufnahmebedingungen für Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald an.

13. Diese Richtlinien und Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gelten ab 01.01.2026.

Dissen am Teutoburger Wald, den 10.11.2025

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

274

Satzung
der Stadt Georgsmarienhütte
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVw KostG) vom 25.04.2007, (Nds. GVBl.2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), aufgrund der §§ 1, 6, 11, 55 und 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14. November 2019, (Nds. GVBl. 2019, S. 316) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform

- (1) Die Obdachlosenunterkunft der Stadt Georgsmarienhütte

Osterberg 4

wird in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.

- (2) Bei dringendem Bedarf kann die Stadt Georgsmarienhütte andere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil

der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln sofort zu beseitigen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Unterbringung erfolgt durch Einweisung in die Unterkunft. Der konkrete Unterkunftsplatz wird durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.
- (3) Der Betrieb der Unterkünfte erfolgt durch die Stadt Georgsmarienhütte.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
Durch die Zuweisung eines Unterkunftsplatzes wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.
- (5) Bei Übernahme des Benutzungsverhältnisses ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben.
- (6) Die Stadt Georgsmarienhütte kann aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere, Unterkunft zuweisen.
- (7) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (8) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem oder seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Benutzungsverhältnis berührt oder ein Ersatzanspruch der Stadt Georgsmarienhütte begründet ist.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin bzw. der Benutzer mit Zustimmung der Stadt Georgsmarienhütte bzw. einem von ihr bevollmächtigten Dritten die Unterkunft bezieht.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:

- a) Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung;
- b) Auszug der Benutzerin bzw. des Benutzers;
- c) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung;
- d) Räumung aufgrund von Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten;
- e) Wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nicht selbst bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
- f) Die Benutzerin bzw. der Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann;
- g) Die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft führen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses auch durch schriftliche Verfügung der Stadt Georgsmarienhütte. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Georgsmarienhütte erlaubt. Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer erhält gegen Pfand einen Zimmer- und bei Bedarf einen Haustürschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.

Werden die Schlüssel nicht zurückgegeben, wird der ehemaligen Benutzerin bzw. dem ehemaligen Benutzer der finanzielle Aufwand für den Austausch der Schließzylinder zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt.

- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Georgsmarienhütte vorgenommen werden.
- (3) Der persönliche Besitz ist nur in den überlassenen Räumen unterzubringen. Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft eingebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die ihr bzw. ihm individuell zugewiesenen Räume vollständig geräumt und besenrein zu verlassen. Widerrechtlich zurückgelassene Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten der Besitzerin bzw. des Besitzers geräumt und vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für entstandene Verluste.
- (5) Die Stadt Georgsmarienhütte kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen

wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Die Stadt Georgsmarienhütte kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 6

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,

1. die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben,
2. sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder belästigt werden,
3. aus Rücksicht auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Rundfunk- Fernseh- und sonstige Tonwiedergabegeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen,
4. für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
5. die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Innen der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
6. die von der Stadt Georgsmarienhütte für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten und
7. Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

(2) Die Pflichten des Absatzes 1 Nr. 1, 1. Halbsatz, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6 und 7 sind auch für Besucherinnen und Besucher bindend.

Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz

§ 7

Verbotene Handlungen

(1) Der Benutzerin bzw. dem Benutzer ist ausdrücklich untersagt:

1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
2. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen (Besuche sind nur bis 22:00 Uhr gestattet. Besuchern ist es nicht erlaubt, in der Unterkunft zu übernachten);
3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der

Unterkunft anzubringen oder aufzustellen. Hierzu gehören insbesondere auch Rundfunk- und Fernsehanennen/Parabolospiegel und sonstige Funkantennen,

4. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
5. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Motorroller, Fahrräder in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
6. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere bauliche Veränderungen, insbesondere ein Auswechseln der Türschlösser, vorzunehmen und
7. die ihr bzw. ihm ausgehändigte Schlüssel nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen oder anderen Personen als den Bediensteten der Stadt Georgsmarienhütte oder bevollmächtigten Dritten auszuhändigen.
8. in den Unterkünften zu Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen,
9. das Lagern oder Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Die Stadt Georgsmarienhütte kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Benutzers Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 zulassen.

§ 8

Hausrecht der Stadt Georgsmarienhütte

(1) Eigentümerin/Mieterin des Gebäudes ist die Stadt Georgsmarienhütte. Die Verwaltung obliegt der Ordnungs- und Gewerbeabteilung, welche auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Stadt. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt oder von der Stadt bevollmächtigten Dritten ist Folge zu leisten.

(2) Die Bediensteten der Stadt sowie die von ihr bevollmächtigten Dritten (z. B. Sicherheitsdienst) sind berechtigt, die Unterkünfte nach Ankündigung auch in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen.
Bei Gefahr im Verzug, im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Georgsmarienhütte, kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Georgsmarienhütte einen Schlüssel für die Unterkünfte.

§ 9

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkunft und des dazugehörigen Grundstückes obliegt ausschließlich der Stadt Georgsmarienhütte.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, von ihnen festgestellte Mängel an oder in der Unterkunft auf Kosten der Stadt Georgsmarienhütte zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Ebenso sind sämtliche Schlüssel den Bediensteten der Stadt Georgsmarienhütte oder den bevollmächtigten Dritten (z.B. Sicherheitsdienst) auszuhändigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Sie haften auch für Beschädigungen, die von Besucherinnen und Besuchern verursacht worden sind.
- (2) Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerinnen und Benutzer angebracht haben, haben sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Georgsmarienhütte nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten des Benutzers diese beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen insoweit die Stadt von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt Georgsmarienhütte für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt auch für Schäden, die von Haushaltangehörigen oder Dritten, die sich mit Willen der Benutzerin bzw. des Benutzers in der Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verschuldet wurden.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Stadt Georgsmarienhütte oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer der Unterkunft dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nicht richtig nach § 10 dieser Satzung zurückgegeben hat.
- (4) Schäden, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Georgsmarienhütte auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- (5) Haften mehrere Verpflichtete für einen Schaden, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (6) Auch Verunreinigungen an und in den Unterkünften sind Schäden.
- (7) Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (8) Die Haftung der Stadt Georgsmarienhütte, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und gegenüber Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher

selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Georgsmarienhütte keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen, dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzerinnen und Benutzer übernommen.

- (9) Eine Haftung der Stadt Georgsmarienhütte besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen und Benutzer. Insbesondere haftet die Stadt Georgsmarienhütte nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen und Benutzer nicht geeignet ist.

§ 12 Verwaltungszwang

- (1) Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere dessen Begründung und Beendigung) betreffen, können nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBI. 2019, S. 316) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. 2005, S. 9) in der derzeit gültigen Fassung im Wege des Verwaltungszwanges vollstreckt werden.
- (2) Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 1, 6 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der derzeit gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt Georgsmarienhütte.

§ 13 Auskunftspflicht/ Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Georgsmarienhütte über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Georgsmarienhütte, Ordnungsabteilung, mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten durch die Stadt Georgsmarienhütte erfasst und verarbeitet.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch Kostenbescheid festgesetzt.

(2) Zur Zahlung dieser Gebühr ist verpflichtet, wer in die Unterkunft eingewiesen und untergebracht wurde. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

(3) Diese umfasst neben der Entschädigung für die Wohnraumbenutzung die betriebsbedingten Verwaltungskosten sowie die Nebenkosten. Die Nebenkosten für die Unterkünfte beinhalten u.a. die Kosten für Wasser, Heizung, Strom, Müllabfuhr und Instandhaltung.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührentarif als Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Im Rahmen der Benutzung der Unterkunft sind die jeweiligen Stromkosten von den eingewiesenen Personen zusätzlich zu zahlen. Diese sind ebenfalls im Gebührentarif, Anlage 1 zur Satzung, verankert.

(3) Die Benutzungsgebühr für die durch die Stadt Georgsmarienhütte zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Georgsmarienhütte unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für Herstellung, Bewirtschaftung und den Betrieb der Unterkunft entstehen. Die Kalkulation ist als Anlage 2 zur Satzung beigelegt.

(4) Sofern eine Unterkunft zur Unterbringung von der Stadt Georgsmarienhütte angemietet ist, werden als Nutzungsgebühr die der Stadt Georgsmarienhütte tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten festgesetzt.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

(6) Die Verwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Benutzungsgebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich spätestens bis zum 03. des Folgemonats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren vollständig zu entrichten.

(4) Die Unterkunftskosten im Haus Osterberg 4 werden monatsweise berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag

der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.

§ 17

Verstöße gegen Verpflichtungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zustimmung der Stadt Georgsmarienhütte oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nicht verlässt, obwohl das Nutzungsverhältnis nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 beendet ist.
2. den Pflichten aus §§ 5, 6 und 10 nicht nachkommt
3. eine verbotene Handlung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € entsprechend § 10 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst dem Gebührentarif in Anlage 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2010 sowie deren 1. Änderungssatzung zum 01.01.2013 und die 2. Änderungssatzung zum 01.09.2024 außer Kraft.

Ebenfalls tritt die 1. Änderung der Anlage 2 des Gebührentarifes zum 01.07.2017 als Anlage zur Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2010 auch außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 13.11.2025

Stadt Georgsmarienhütte
(Siegel) Die Bürgermeisterin
Bahlo

Anlage 1:

Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.01.2026

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 folgenden Gebührentarif (Anlage 1) beschlossen:

Gebührentarif für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

1. Monatliche Benutzungsgebühr und Stromkosten

Die monatliche Benutzungsgebühr für die Obdachlosen beträgt ab 01.01.2026 29,83 € pro qm.

Zusätzlich sind ab 01.01.2026 Stromkosten von 23,73 € pro Person und Monat zu zahlen.

2. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Umlagen, Kostensätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren bzw. Entgelten/Umlagen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

3. Inkrafttreten

Die Gebühren gelten ab dem 01.01.2026

Georgsmarienhütte, den 13.11.2025

(Siegel)

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

275

Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) und den §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung vom 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Georgsmarienhütte – nachfolgend „Stadt“ genannt – obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Zur Erfüllung dieser Aufgaben baut, betreibt und unterhält die Stadt jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen

a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c. zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- 2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehren zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- 3. Nicht umfasst von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), selbst wenn diese flüssig oder wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern und sonstiger Vorbehandlungsanlagen von den Grundstückseigentümern selbst durchzuführen.
- 4. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Be-seitigung bestimmt die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- 5. Die Stadt kann sich zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen. Abwasseranlagen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, sind Teil der öffentlichen Einrichtung, wenn sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben dieser Anlagen bedient.
- 6. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen angefallenen Fäkalschlamm und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, so weit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- 2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangende Wasser.
- 3. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebräuch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- 4. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
- 5. Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht

aus den öffentlichen Schmutzwasserkanälen, den Pumpwerken, den Klärwerken, den Anschlusskanälen bis zur Grundstücksgrenze sowie allen weiteren technischen Einrichtungen, die zur Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers erforderlich sind. Sie endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

6. Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht aus den Niederschlagswasserkanälen, Regenrückhaltebecken, offenen und verrohrten Gräben, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind und den Anschlusskanälen sowie allen weiteren technischen Einrichtungen, die zur Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers erforderlich sind. Sie endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
7. Zu den dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
8. Der Anschlusskanal bildet die Verbindung zwischen dem öffentlichen Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutz- oder Niederschlagswasser) oder von offenen oder verrohrten Gräben und Wasserläufen i.S.v. Abs. 6 und der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt am Hauptkanal und endet an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Die Anschlusskanäle sind Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.
9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem zu entwässernden Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
10. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie oder einzelne von ihnen nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.
11. Soweit sich die Regelungen dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und andere dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der/die Eigentümer/in eines im Gemeindegebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu denen der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat.
2. Der/die Eigentümer/in eines im Gemeindegebiet der Stadt

liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu denen der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat und er/sie nicht verpflichtet ist, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an die bestehenden zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert, es sei denn, der/die Grundstückseigentümerin erklärt schriftlich, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen.
4. Nach erfolgtem Anschluss sind der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der ihnen erteilten Genehmigung zu benutzen. Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht vorliegen, kann der/die Grundstückseigentümer/in verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren und behandelt werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang Schmutzwasser

1. Jeder/jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu der der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorbehaltlich der Einschränkung nach § 96 Abs. 6 S. 3 NWG nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3 1. Halbsatz nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
6. Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen und hierzu auch sein Grundstück mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen zu versehen.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und so lange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Stadt durch eine schriftliche Mitteilung an den/die Grundstückseigentümer/innen bekannt. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe vorzunehmen.
8. Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn, dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung oder nach den Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen besteht.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
2. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit befristet erteilt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

1. Jeder/jede Grundstückseigentümer/in hat sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu der der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat.
2. Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an eine der öffentlichen Abwasseranlagen anordnen. Dabei darf nur unbelastetes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Für belastetes Niederschlags-

wasser kann der Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage angeordnet werden, wenn das Grundstück eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu der der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat und die weiteren Voraussetzungen nach Maßgaben des Abs. 1 erfüllt sind. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

3. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der/die Grundstückseigentümer/in denjenigen Teil des Abwassers, der nicht versickern kann, nach Maßgabe dieser Satzung in die entsprechende Abwasseranlage einzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser gilt § 5 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Befreiung zu versagen ist, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Von einer Erforderlichkeit des gesammelten Fortleitens des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Niederschlagswasser auf einem Grundstück wegen der Art des anstehenden Bodens oder aus topografischen Gründen nicht versickern kann,
- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann, oder
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

§ 8

Anschlusskanäle

1. Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück entwässert werden.
2. Wird ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Anschlusskanäle auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich sichern lassen.
3. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Stadt.
4. Grenzt das anzuschließende Grundstück nicht an die Stra-

ße, in der der öffentliche Kanal liegt, so wird der Anschlusskanal dort hergestellt, wo der Hinterlieger über ein Wegerecht verfügt.

5. Die Stadt lässt im Bereich der Schmutzwasserentsorgung den Anschlusskanal vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze des jeweilig zu entsorgenden Grundstücks herstellen.
6. Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
7. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Wenn einem gesonderten Anschluss erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen DIN EN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen“, DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten, im betriebsfähigen Zustand zu unterhalten und zu betreiben.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfertigen Zustand zu erhalten. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bedingungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten in einer angemessenen Frist entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Anpassungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen aufgrund von
 - a. Änderungen an den öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, oder
 - c. aufgrund einer wesentlichen Änderung der Abwasserzusammensetzungerforderlich sind.
3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
4. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bedingungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Höhe der Rückstauebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück über der Anschlussleitung. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 100 zu sichern.

§ 10 Kleinkläranlagen / Fäkalschlammbehandlung

1. Soweit und solange das Grundstück nicht über einen Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen verfügt, sondern auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm durch die Stadt entsorgen zu lassen.
2. Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Kleinkläranlage heranfahren und den in der Anlage gesammelten Fäkalschlamm entsorgen kann. Die Stadt kann verlangen, dass fest installierte Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgröße hin verlegt werden.
3. Die Kleinkläranlagen sind nach Maßgabe der Ziffer 4 der DIN 4261, Teil 3 nach Bedarf zu entschlammten. Auf ein entsprechendes Verlangen hin ist der Stadt der Nachweis der letzten Entschlammung vorzulegen.

§ 11 Abflusslose Sammelgruben / Abwasserbeseitigung

1. Soweit und solange das Grundstück nicht über einen Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen verfügt, sondern auf dem Grundstück eine abflusslose Sammelgrube besteht, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, das in der abflusslosen Sammelgrube gesammelte Abwasser durch die Stadt entsorgen zu lassen.
2. Abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Kleinkläranlage heranfahren und das in der Anlage gesammelte Abwasser entsorgen kann. Die Stadt kann verlangen, dass fest installierte Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgröße hin verlegt werden.

§ 12 Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen / Entgelte

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers sowie die Finanzierung der Einrichtungen bestimmen sich im Übrigen nach den „Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Georgsmarienhütte – Eigenbetrieb Abwasser – zur Abwasserbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ohne dass eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist,
 - b) entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in

die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, ohne dass insoweit eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist,

- c) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ohne dass eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht sämtliches in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleitendes, auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, ohne dass insoweit eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm durch die Stadt entsorgen lässt,
 - f) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser durch die Stadt entsorgen lässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 12.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser) vom 14.12.2006 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 10.11.2025

Stadt Georgsmarienhütte
Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

276

Betriebssatzung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser

Aufgrund der §§ 10, 136 Abs. 2 Nr. 1 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S 576 – VORIS 20300 –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172 – VORIS 20300 –) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung vom 11.09.2025 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadtwerke Georgsmarienhütte wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanziell gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Georgsmarienhütte geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 2.551.346,48.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Beseitigung des Abwassers einschließlich Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, Erhebung sowie die Erhebung der Abwasserentgelte. Der Eigenbetrieb sorgt für die ordnungsgemäße technische Betriebsführung und jederzeitige, sichere und umweltgerechte Abwasserbeseitigung sowie für eine Werterhaltung des Abwassersystems. Er ist verpflichtet, Abwasseranlagen im Rahmen des von der Stadt vorgegebenen Zeitrasters zu erstellen. Dies gilt insbesondere für Erschließungsgebiete im Zusammenhang mit der Umsetzung der Straßenenerneuerung sowie für Ansiedlungsvorhaben der Stadt. Ziel ist dabei die rationelle, sparsame und umweltschonende Wasserverwendung, der Schutz der Gewässer und die Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung.
- (3) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs gehört darüber hinaus der Betrieb gewerblicher Art „Biogasanlage“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäft (bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von € 150.000); dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. Abweichend von Nummer 2 die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen je Einzelfall innerhalb folgender Wertgrenzen:
 - i. € 10.000 bei Stundungen von Forderungen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr,

- ii. € 15.000 bei Stundungen von Forderungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,
 - iii. € 1.500 bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
5. der Personaleinsatz,
6. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn ein Betrag von € 100.000 nicht überschritten wird,
7. Abschluss von Mietverträgen,
8. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze der Wirtschaftsplanung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Vergabevorschriften.

§ 4 Betriebsführung

- (1) Zur Führung des laufenden Betriebs des Eigenbetriebs mit Ausnahme der Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses wurde ein Betriebsführungsvertrag mit einem Dritten abgeschlossen. Art und Umfang der Betriebsführung werden in dem gesonderten Betriebsführungsvertrag geregelt.

§ 5 Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Die Vertretung der Kommune bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze der Wirtschaftsplanung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die von § 3 S. 2 Nr. 8 dieser Betriebssatzung vorgesehene Wertgrenze übersteigt,
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn die in § 3 S. 2 Nr. 6 dieser Betriebssatzung vorgesehene Wertgrenze überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. die Zustimmung zu erfolgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO. Abweichend hiervon genügt bei Eilbedürftigkeit die Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwal-

tungsbeamten; der Betriebsausschuss ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten; § 13 Abs. 2 Nr. 1 Eig-BetrVO bleibt unberührt,

- 4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall die Wertgrenzen nach § 3 S. 2 Nr. 3 dieser Betriebssatzung überschritten werden,
- 5. Verfügungen über Betriebsvermögen mit einem Wert von mehr als € 50.000,
- 6. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen, die Betriebsleitung zu entlasten und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- 7. den Vorschlag an den Rat betreffend die Festlegung der Benutzungsentgelte,
- 8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Georgsmarienhütte oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

- (4) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter sowie die oder der Leiter des Fachbereichs Planung und Finanzen können an den Sitzungen des Betriebsausschusses in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Betriebsausschuss kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Eigenbetriebs sowie Sachverständige und Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe die Anwesenheit zu den Sitzungen des Betriebsausschusses hinzuziehen. Im Übrigen sind die Sitzungen des Betriebsausschusses öffentlich.

§ 7 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs bzw. des Betriebsführers übertragen.

- (2) Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 9 Wirtschaftsplan/mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Georgsmarienhütte.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Georgsmarienhütte zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 11 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Kommunalkasse der Stadt Georgsmarienhütte verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.
- (3) Kassenkredite des Eigenbetriebs sollen aus Mitteln des Haushalts der Stadt Georgsmarienhütte aufgenommen werden. Die §§ 7 Abs. 1 sowie 10 Abs. 3 der EigBetrVO finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 12.12.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser vom 16.12.2010 außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

277

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser - zur Abwasserbeseitigung

**(Beschluss des Rates der Stadt Georgsmarienhütte vom
11.09.2025)**

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Vertragsverhältnis, Begriffsbestimmungen

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte, Eigenbetrieb Abwasser, führen die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines zwischen den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser und dem Kunden zu schließenden privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages nach Maßgabe der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser der Stadt Georgsmarienhütte durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen einschließlich der zu den Abwasserentsorgungsbedingungen gehörenden Preisblätter in ihren jeweils gültigen Fassungen.
2. Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser der Stadt Georgsmarienhütte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser schließen den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigten – nachstehend Kunde genannt – ab. Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu und bilden diese keine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit jedem der Grundstückseigentümer abgeschlossen, wobei jeder der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner haftet.
2. Tritt wegen fehlender getrennter Leitungssysteme an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser gegenüber nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

3. Hat der Kunde keinen Wohnsitz im Inland, so hat er den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel in der Person des Bevollmächtigten den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich anzugeben.

§ 3 Vertragsschluss

1. Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abge-

schlossen werden. Ist ein schriftlicher Abwasserbeseitigungsvertrag nicht abgeschlossen worden, so kommt ein Abwasserbeseitigungsvertrag jedenfalls durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zustande. Dies ist bei den zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Fall, sobald der Kunde Abwasser in diese Anlagen einleitet. Bei einer dezentralen Abwasserbeseitigung kommt ein Abwasserbeseitigungsvertrag jedenfalls dadurch zu Stande, dass der Kunde die Entleerung dieser dezentralen Anlagen durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in Anspruch nimmt. Der Kunde ist verpflichtet, die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser.

2. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich der Sonderbestimmungen über Einleitbeschränkungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhandeln.
3. Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die zugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4 Einleitungsbeschränkungen

1. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Klärschlammbehandlung und -verwertung beeinträchtigen,
 - Vorfluter schädlich verunreinigen, oder
 - Sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
2. In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a. Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, zu Ablagerungen führen oder in den Kanälen erhärten können,
 - b. feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c. schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die bauliche Substanz der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen stören oder erschweren kann,
 - d. Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
 - f. Abwässer, soweit deren Zusammensetzung die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu diesen AEB überschreitet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Textilien, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind; insbesondere auch Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer usw.,
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische oder pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen, Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut, Molke usw.,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoffe, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pesticide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.
- 3. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung verlangen, wenn dieses anderenfalls den Einleitbeschränkungen der Absätze 1 oder 2 nicht genügen würde und die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung geeignet ist, das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, in dem es die Einleitungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 einhält. Abwasser, welches auch nach einer Vorklärung oder sonstigen Vorbehandlung den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht genügt, ist von der Einleitung in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ausgeschlossen.
- 4. Wenn der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers es erfordert, können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser verlangen, dass das Abwasser auf dem zu entwässernden Grundstück zurückgehalten und vorübergehend nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- 5. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe oder solche Stoffe, die den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette oder sonstige Stoffe, die die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen schädigen oder nachteilig beeinträchtigen können, anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorgaben der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN insbesondere DIN EN 858-2, DIN 1999 Teil 100, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100, einzurichten und zu betreiben (Abscheider). Die Pflicht zum Betrieb des Abscheiders umfasst dessen regelmäßige Entleerung, Reinigung und Wartung, wobei die Abscheider jedenfalls so häufig zu entleeren, zu reinigen und zu warten sind, dass deren ordnungsgemäßes Funktionieren sichergestellt ist. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen entsorgen zu lassen und darf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nicht zugeführt werden. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung entsteht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7. Wird Abwasser eingeleitet, bei dem der begründete Verdacht besteht, dass seine Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen unzulässig ist, so sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Probenahme und deren Untersuchung trägt der Kunde, wenn festgestellt wird, dass das untersuchte Abwasser nicht den geltenden Einleitungsbedingungen entsprochen hat. Andernfalls tragen die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser die Kosten.
8. Ändert sich die Zusammensetzung des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Kunde dies unverzüglich den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen sowie ein entsprechendes Verlangen hin nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist. Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser berechtigt, die Aufnahme dieses Abwassers abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; die gilt nicht, wenn der Kunde sich im Wege eines gesondert abzuschließenden Vertrages bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
9. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des hiermit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist untersagen. Sie können insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festlegen, die die in diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und die in der Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen geregelten Grenzwerte für die Einleitung unterschreiten, wenn dies im konkreten Einzelfall aus den in Abs. 1 geregelten Gründen erforderlich ist. Sie können in diesem Fall ferner den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 5

Umfang der Abwasserbeseitigung / Benachrichtigung bei Unterbrechung

1. Vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
2. Absatz 1 gilt nicht, so lange und soweit die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die eine Abwasserbeseitigung unmöglich oder unzumutbar machen, gehindert sind.
3. Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, so

weit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

4. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser haben den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a. nach den Umständen des Einzelfalls nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Meldung nicht zu vertreten haben, oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
5. In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung der Entgelte.

§ 6

Haftung

1. Für Schäden an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die durch gegen diese AEB verstößendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, die gegen die Einleitungsbeschränkungen nach § 4 dieser AEB verstoßen. Sofern der Kunde der Verursacher ist, hat der die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser geltend machen.
2. Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser durch Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren vorschriftswidrige Benutzung und deren unsachgemäße Bedienung entstehen.
3. Wer unbefugt Abwassereinrichtungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser betritt, benutzt oder Eingriffe oder Veränderungen an diesen vornimmt, haftet den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für den hierdurch entstehenden Schaden.
4. Kommt es infolge von Einleitungen, die gegen die Einleitungsbeschränkungen nach § 4 dieser AEB verstößen, zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG), so hat der Verursacher den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser den hierdurch entstandenen Schaden, jedenfalls jedoch die Erhöhung der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursachen haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung, oder
 - d. Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz nur, wenn das angeschlossene Grundstück über eine ordnungsgemäße Rückstausicherung verfügt und die schadensstiftende Handlung von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommen wurde. Andernfalls hat der Kunde die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen dieser Schäden gegenüber den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser geltend machen.

7. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Abwasserbeseitigung erleidet, haften die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Schaden wurde von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht,
 - b. sonstiger Schäden, es sei denn, der Schaden wurde von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht.
8. Der Kunde hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Anschlusskanal

1. Der Anschlusskanal besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit den Grundstücksentwässerungsanlagen. Er beginnt mit der Abzweigung von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und endet an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstücks.
2. Unter den Voraussetzungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Anschluss an und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen soll jedes Grundstücks einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Anschlusskanal gem. § 2 Abs. 8 bzw. § 8 der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser) haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im konkreten Einzelfall auch gestatten, dass zwei oder mehr Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Die Erteilung einer entsprechenden Gestattung setzt in jedem Fall voraus, dass die wechselseitigen Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert sind und die diese Umstände den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser gegenüber nachgewiesen sind.
3. Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmen die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser.

4. Anschlusskanäle werden ausschließlich von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Anschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 8 Entwässerungsantrag

1. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Anschlusskanals hat der Kunde auf einem gesonderten Vordruck der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser zu beantragen.
2. Der Antrag auf den Betrieb einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ist über die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser beim Landkreis Osnabrück zu stellen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Kunden nach Maßgabe des § 8 der Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser der Stadt Georgsmarienhütte und diesen AEB. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach den Vorgaben der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe der Baugenehmigung auszuführen. Wird das Abwasser von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, so hat der Kunde die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Art und Lage der Einrichtungen werden von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt.
2. Alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach Maßgabe des § 14 dieser AEB bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser. Der Kunde und die ausführende Firma haben den Baubeginn und die Fertigstellung bei den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser befreien den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine mangelfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der im übertragenen Arbeiten. Bei Änderungen in der Bauausführung ist ein Bestandsplan der tatsächlich ausgeführten Maßnahmen vorzulegen.
3. Der Kunde ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Zustands, vorschriftswidriger Benutzung oder unsachgemäßer Bedienung entstehen. Er hat die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwas-

ser aufgrund des ordnungswidrigen Zustands oder Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

4. Entspricht der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den diesbezüglichen Vorgaben der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen dergestalt ertüchtigt werden, dass diese den betreffenden Anforderungen entsprechen. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Anschlussgenehmigung

1. Die betriebsfertige Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen an den Anschlusskanal darf erst nach erfolgter Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Erteilung einer Anschlussgenehmigung durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Aufhebung der Anbindung.
2. Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

1. Der Kunde hat alle für die Prüfung der auf dem Grundstück befindlichen Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen und alle für die Berechnung der Entgelt- und Erstattungsforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesen AEB ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

II. Abschnitt Baukostenzuschuss

§ 12 Baukostenzuschuss

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwasserentgelte oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen vom Kunden einen Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn das Grundstück über einen Anschlusskanal an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen geschlossen werden kann und
 - a. mit dem Kunden der Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist
 - b. der tatsächliche Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt ist.

2. Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - a. der Klärwerke,
 - b. der Klärteiche,
 - c. der Hauptsammler, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
 - d. der Straßenkanäle.
3. Nicht zum Aufwand gehören die Kosten der Grundstücksan schlusskanäle im Sinne des § 7 dieser AEB. Für diese ist eine Kostenerstattung gemäß § 16 dieser AEB zu leisten.
4. Der Satz des Baukostenzuschusses ist in dem Preisblatt der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ausgewiesen.

§ 13 Maßstab für den Baukostenzuschuss für die Abwasserbeseitigung

1. Der Baukostenzuschuss wird ermittelt
 - a. für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung, indem für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht wird,
 - b. für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl.
2. Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt
 - a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c. bei Grundstücken,
 - (1) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - (2) die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - d. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c), Ziffer 2. Der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im

- Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der der Grundstücksgrenze in Folge dieser Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung innerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt,
 - g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der der Grundstücksgrenze in Folge dieser Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung innerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt,
 - h. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
3. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet, jedenfalls jedoch ein Vollgeschoss,
 - c. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - (1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - (2) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - (3) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - (4) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d. bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a. oder die Baumassenzahl nach lit. b. überschritten

- werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Zahl der Vollgeschosse,
- e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 lit. h. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

Ist eine Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.

4. Als Grundflächenzahl gilt
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b. soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus dessen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt die folgenden Werte:

für Kleinsiedlungen und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
für Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	
i.S.v. § 11 BauN-VO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Friedhofsplatzgrundstücke und	
für Schwimmbäder	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,2

5. Die Gebietseinordnung nach Absatz 4 richtet sich für Grundstücke,
- a. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan,
 - b. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der relevanten Flächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 14 Baukostenzuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Leistung des Baukostenzuschusses Kunde i.S.d § 2 Abs. 1, 2 ist.

§ 15
**Entstehung und Fälligkeit der
Baukostenzuschusspflicht;
Vorauszahlung für Baukostenzuschüsse**

1. Die Baukostenzuschusspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt sind. Der Baukostenzuschuss ist fällig, wenn die zuschussfähige Maßnahme beendet ist und die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser über den endgültig zu zahlenden Betrag eine Rechnung gestellt haben, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Rechnung. Die zuschussfähige Maßnahme ist beendet,
 - a. im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals gemäß § 7 dieser AEB bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist,
 - b. im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Anschlusskanals nach § 7 dieser AEB bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
2. Ist der Abwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von dem Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung von bis zu 80 % des Baukostenzuschusses verlangt werden. Die Anforderung erfolgt durch Rechnungsstellung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, die innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang zahlungsfällig ist. Eine entrichtete Vorauszahlung wird auf den zu erhebenden endgültigen Baukostenzuschuss angerechnet.

III. Abschnitt

Kosten für Anschlusskanäle

§ 16
Erstattung der Kosten für die Anschlusskanäle

Die Kosten für die Herstellung von Anschlusskanälen sind den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals und ist zwei Wochen nach Zugang einer diesbezüglichen Rechnung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser beim Kunden fällig. § 15 Abs. 2 dieser AEB gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwasserentgelte

§ 17
Grundsatz für Abwasserentgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte für die Grundstücke berechnet, die die Leistungen der Abwasserbeseitigung in Anspruch nehmen. Die Entgelthöhen werden in dem Preisblatt der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser abgebildet.

§ 18
**Entgeltberechnung bei der
Schmutzwasserbeseitigung**

1. Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
2. Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. die Abwassermenge von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsgröße des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgelpflichtigen geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn eine Ablesung der Messeinrichtungen nicht ermöglicht wird bzw. einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht folge geleistet wird.
4. Die Bemessungsgröße nach Absatz 2 lit. b. hat der Entgelpflichtige durch einen geeichten Wasserzähler, den der Entgelpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, zu erfassen und den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Bemessungszeitraums anzuzeigen. Der zu verwendende Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser auf die Einrichtung solcher Messeinrichtungen verzichtet, können sie zum Nachweis über die Wassermenge die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese anderweitig nicht in einer den Anforderungen dieses Absatzes entsprechenden Weise ermittelt werden können.
5. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, wird wegen des erheblich erhöhten Aufwands der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ein erhöhtes Entgelt erhoben (Starkverschmutzerzuschlag). Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt dann vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, dargestellt als BSB 5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) den Wert normal verschmutzten häuslichen Schmutzwassers um 500 mg/l übersteigt. Der maßgebliche Verschmutzungsgrad wird anhand von mindestens fünf 24-Stundenmischproben im

Laufe eines Veranlagungszeitraums ermittelt. Die Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt zu entnehmen.

§ 19 Entgeltberechnung bei Niederschlagswasser

1. Das Entgelt wird erhoben für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Das Entgelt für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, die an die öffentliche Einrichtung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese einleitet. Als angeschlossen im Sinne dieser Regelung gelten alle bebauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser entweder unmittelbar über einen Grundstücksanschluss oder mittelbar über Erschließungsanlagen (Einfäule usw.) in die öffentliche Einrichtung gelangt. Der Kunde hat den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser auf deren Anforderung binnen eines Monats nach Zugang der Anforderung den Umfang dieser Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs von bereits mitgeteilten Flächen hat der Kunde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Fertigstellung der Änderung den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser mitzuteilen. Kommt der Kunde seinen Mitteilungspflichten aus den Sätzen 3 und 4 nicht nach, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.

§ 20 Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden von der für die Berechnung des Abwasserentgelts zugrunde gelegten Wassermenge abgesetzt.
2. Die Ermittlung der abzusetzenden Wassermengen gemäß Absatz 1 kann auf folgende Arten erfolgen:
 - a. auf Antrag werden für den Kunden pauschale Absetzungsmengen nach Maßgabe der Auflistung in „Rott, Ulrich / Schöler, Antje: Berücksichtigung absetzungsfähiger Wassermengen bei der Abwassergebührenberechnung, Hennef ATV, 2000 Fragebogenaktion, Universität Stuttgart, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft“ gewährt,
 - b. durch einen separaten Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und vom Wasserversorger abgenommen wurde. Voraussetzung für den Nachweis der Absetzungsmengen nach dieser Alternative ist ferner, dass die Messeinrichtung fest und rostfrei installiert worden ist und die abzusetzenden Mengen den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser ferner innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums mitgeteilt worden sind. Die Absetzung der von der separaten Messeinrichtung ausgewiesenen Durchflussmengen kann verweigert werden, wenn Umstände im konkreten Einzelfall Zweifel daran rechtfertigen, dass von der separaten Messeinrichtung nur solche Durchflussmengen erfasst worden sind, die auch tatsächlich nicht der öffentlichen

Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt worden sind.

3. Für die Ersterfassung der Messeinrichtungen und deren Abnahme sind einmalig 15 € Bearbeitungsgebühr inkl. Mehrwertsteuer zu erstatten.

§ 21 Entgeltberechnung bei Fäkalschlamm

Das Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm richtet sich nach der bei der Leerung der Kleinkläranlage entsorgten Menge Fäkalschlamm je Kubikmeter.

§ 22 Entgeltpflichtige, Entstehung der Entgeltpflicht, Abrechnungszeitraum

1. Entgeltpflichtig ist der Kunde i.S.d. § 2 Abs. 1, 2 AEB.
2. Die Zahlungspflicht entsteht dem grundsätzlich mit dem Abschluss des Abwasserbeseitigungsvertrages.
3. Die Entgeltzahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung der Abwasserbeseitigung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Dies ist der Fall, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zurückgebaut/aufgehoben wurde und nicht zugleich eine dezentrale Abwasserentsorgungsanlage besteht, die durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser entsorgt wird. Bestand danach nur noch bzw. von vornherein nur eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage, so endet die Entgeltpflicht mit deren Rückbau.

4. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 23 Abschlagszahlungen

1. Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Abschlagszahlungen gem. Absatz 1 sind monatlich im Nachhinein jeweils zum letzten des Monats fällig. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser können mit den Kunden andere Zahlungsweisen vereinbaren.
3. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die geleisteten Abschlagsforderungen die im Erhebungszeitraum zu leistenden Entgelte übersteigen, so ist der Betrag der Überzahl-

lung unverzüglich zu erstatten oder aber mit der/den nächsten Abschlagsforderung/en zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

5. Ergibt sich nach der erfolgten Abrechnung eine noch offenstehende Restforderung der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, so ist der Fehlbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen.

§ 24 Zahlung, Verzug

1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung oder Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, wenn sie den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

§ 25 Vorauszahlungen

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine geleistete Vorauszahlung wird mit der nach Abschluss des Abrechnungszeitraums durch Abrechnung festgestellten Entgeltforderung für den Abrechnungszeitraum verrechnet, für den Umgang mit Überzahlungen oder Restforderungen gilt § 23 Abs. 4, 5 entsprechend.

§ 26 Sicherheitsleistung

1. Liegen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 AEB vor, ist der Kunde jedoch zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so können die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweils geltenden Basiszinsatz der EZB verzinst.
3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsver-

pflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so können sich die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 28 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 29 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Der Kunde hat den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesen AEB erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Abschluss des Kaufvertrages schriftlich anzugeben. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Kunde dies unverzüglich den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser schriftlich anzugeben; dieselbe Verpflichtung gilt für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser dürfen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

§ 30 Datenverarbeitung

1. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser werden im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Abwasserentgelte personen- und betriebsbe-

zogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgröße, Grundstücksnutzung, Maße von Bebauungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigen-tümerinnen und dinglichen Berechtigten verarbeiten.

2. Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden, aus Unterlagen wie z.B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnissen und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Tiefbaufirmen. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser dürfen sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Baukostenzuschuss- und Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder Beauftragte im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.
3. Soweit die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser die öffentliche Abwasserbeseitigung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Abwasserverbrauchsdaten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
4. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach diesen AEB erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Veranlagung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
5. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser.

§ 31

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

1. Unbeschadet der Regelungen in § 4 sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit oder der auf der Kläranlage beschäftigten Personen abzuwenden,
 - b. zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen nach § 4 dieser AEB eingehalten werden,
 - c. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
2. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser haben die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Grund für die Verweigerung ent-

fallen ist. Sind den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser durch die Zu widerhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser diese Kosten zu ersetzen.

3. Die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser unterrichten die Stadt Georgsmarienhütte unverzüglich über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung nach Absatz 2.

§ 32

Vertragsstrafe

1. Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in diesen AEB festgelegten Bedingungen, sind die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser in den nachstehend aufgeführten Fällen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen.
 2. Eine Vertragsstrafe kann gemäß Absatz 1 verlangt werden, wenn von dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig,
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dort bezeichnete Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
 - b. entgegen § 4 Abs. 3 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
 - c. entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser trotz einer Aufforderung des Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser, das Abwasser auf dem Grundstück temporär zurückzuhalten, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird,
 - d. entgegen § 4 Abs. 5 die Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser nicht unverzüglich informiert werden, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe oder solche Stoffe, die den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind,
 - e. entgegen § 4 Abs. 8 den Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers nicht unverzüglich mitgeteilt wird,
 - f. bewirkt wird, dass entgegen § 9 Abs. 1 Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
 - g. bewirkt wird, dass entgegen § 9 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht den geltenden DIN-Vorschrift entsprechen,
 - h. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 die betriebsfertige Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen an den Anschlusskanal ohne Vorliegen einer gültigen Anschlussgenehmigung vornehmen lässt,
 - i. entgegen § 11 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
 - j. entgegen § 11 Abs. 2 der Zugang verweigert wird.
 3. Die Höhe der Vertragsstrafe kann bis zu 50.000 € betragen und wird im Einzelfall nach billigem Ermessen von den Stadtwerken Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser festgelegt.

§ 33

Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute (§ 1 Abs. 1 HGB), juristi-

sche Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das für den Sitz der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser zuständige Gericht.

2. Das gleiche gilt,
 - a. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder
 - b. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 34 Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB treten mit Wirkung zum 12.12.2025 in Kraft. Zugleich treten die AEB vom 30.06.2011 außer Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

278

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Friedhofswesens der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.11.2025

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 aufgrund der §§ 10 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), sowie des § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBI. S. 134), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Georgsmarienhütte betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Georgsmarienhütte Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat;
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/einem

Tarif-Nr.	Erdgrabstelle	Euro
1.1	Reihengrabstelle	30 Jahre Ruhezeit 2.408,00
1.2	Kinderreihengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit 453,00
2.1	Wahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit verlängerbar 2.856,00
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1	1 Jahr Ruhezeit verlängerbar 95,22
2.2	Tiefenwahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit verlängerbar (inklusive 2 Nutzungsrechte) 4.193,00

2.2 a)	Verlängerung zu 2.2	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar (inklusive 2 Nutzungsrechte)	139,78
3.	Gemeinschaftsgrabanlage	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege (Grabkammer)	1.965,00
4.1	Erdreihehengrabstelle in der	30 Jahre Ruhezeit	Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung	1.825,00
4.2	Erdwahlgrabstelle in der	30 Jahre Ruhezeit	Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung	2.497,00
4.2 a)	Verlängerung zu 4.2	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	83,24
	Feuergrabstelle			
5.	Doppelurnenwahlgrabstätte	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar (inklusive 2 Nutzungsrechte)	1.824,00
5. a)	Verlängerung zu 5.	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar (inklusive 2 Nutzungsrechte)	91,20
6.	Wiesengrabstelle Urne	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	910,00
7.	Baumgrabstelle Urne	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	1.869,00
8.1	Urneneinhengrabstelle	20 Jahre Ruhezeit in der Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung		705,00
8.2	Urnwahlgrabstelle	20 Jahre Ruhezeit verlängerbar in der Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung		721,00
8.2 a)	Verlängerung zu 8.2	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	36,09
9.	Urnenerdröhrenplatz	20 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	785,00
10.	zusätzliche Urne auf bestehender Grabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	641,00
10. a)	Verlängerung zu 10.	1 Jahr Ruhezeit	verlängerbar	32,10

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung:

Tarif-Nr.		Euro
1.	Kapelle groß (Parkfriedhof)	480,00
2.	Kapelle mittlere Größe (Alt-Georgsmarienhütte)	370,00
3.	Kapelle klein (Waldfriedhof/ Friedhof Harderberg)	253,00

§ 7 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabs) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Tarif-Nr.		Euro
Erdgrabstellen		
1.1	Erdgrab	684,13
1.2	Kindergrab	119,00
1.3	Tiefengrab	802,11
1.4	Muslimisches Grab	802,11
1.5	Erdgemeinschaftsgrab	684,13
Feuergrabstellen		
2.1	Urnengrab Waldfriedhof	220,15
2.2	Urnengrab Parkfriedhof/Harderberg/ Baumgrab/Wiesengrab	282,30
2.3	Urneneisetzung Erdröhre	176,44

Umbettungen

3. Umbettung nach den tatsächlich entstandenen Kosten

§ 8

Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Tarif-Nr.		Euro
1.	Erdgrabstelle	je Jahr 58,87
2.	Urnengrabstelle	je Jahr 24,68

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Tarif-Nr.		Euro
1.	Grabmalgenehmigung	33,00
2.	Umbettungsgenehmigung	je Jahr 226,00

§ 10

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 2023 S. 27) außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 13.11.2025

Stadt Georgsmarienhütte
Bahlo
Bürgermeisterin

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung)
vom 13.11.2025

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie des § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen. Die Friedhöfe sind der Parkfriedhof Schauenroth im Ortsteil Oesede, der Waldfriedhof im Ortsteil Kloster Oesede sowie der Friedhof Harderberg im Ortsteil Harderberg. Die Friedhofskapellen sind die Kapelle auf dem Parkfriedhof, die Kapelle auf dem Waldfriedhof, die Kapelle auf dem Friedhof Harderberg sowie die Friedhofskapelle auf dem Friedhof in Alt-Georgsmarienhütte.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Georgsmarienhütte. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, auch aus Schwangerschaftsabbrüchen) und Beisetzungen von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Georgsmarienhütte waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe stellen kulturelle Einrichtungen dar, welche die Ehrungen der Verstorbenen und die Pflege des Andenkens ermöglichen, und erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung, unter Wahrung der Würde des Ortes aufzusuchen.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen öffentlichen Grund außer Dienst gestellt werden. Ein außer Dienst gestellter Friedhof darf entwidmet werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Entschädigungsan-

sprüche können wegen einer solchen Maßnahme gegen den Friedhofsträger nicht erhoben werden. Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgräberstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräberstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Umbettung erfolgt nur auf Antrag und Kosten des Nutzungsberechtigten.
- (4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Bei einzelnen Wahlgräberstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.
- (6) Alle Ersatzgräberstätten sind von der Stadt Georgsmarienhütte kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die bisherigen Nutzungsrechte gelten für die Ersatzwahlgräberstätten entsprechend.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich durchgehend für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (2) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die entweder vom Schnee freigemacht oder gestreut sind (eingeschränkter Winterdienst). Für Unfälle, die infolge Zu widerhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Stadt Georgsmarienhütte ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Flächen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. Werbung irgendwelcher Art zu treiben oder Sammlungen durchzuführen;
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;

6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
7. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Tore und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
8. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der kurzen Leine, Hundekot ist vom Hundeführer zu entfernen;
10. Grabzubehör zu entfernen;
11. chemische Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel jeder Art auf Grabstellen oder den übrigen, der Öffentlichkeit gewidmeten Wege- und Grünflächen, auszubringen;
12. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, privaten Grünabfall und sonstige Abfälle von außen auf den Friedhof zu verbringen.

Ergänzend gelten die Vorschriften der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Fahrzeuge des Bestattungswesens und Berufsfahrzeuge von Dienstleistungserbringern fallen nicht unter das Verbot von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind 14 Tage vorher anzumelden.
- (5) Wer gegen diese Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden; ihm kann das weitere Betreten vorübergehend oder dauerhaft verboten werden.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf den in § 1 genannten Friedhöfen zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr bzw. an Samstagen bis 14:00 Uhr, ausgeführt werden. Das Bießen von Gräbern ist auch außerhalb dieser Zeit und an Sonn- und Feiertagen zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rück-

sicht zu nehmen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof und nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, deren Fahrer bzw. Halter von der Friedhofsverwaltung eine vorherige schriftliche Genehmigung erhalten haben. Die Genehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Es dürfen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t benutzt werden. Die Einfahrt von schweren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (8) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die geforderten Unterlagen gemäß des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizufügen. Wird eine Beisetzung auf einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit der anmeldenden Person fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, spätestens um 15:00 Uhr, samstags bis 11:00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, können beide in einem Sarg beigesetzt werden.
- (4) Die Bestattung von Leichen hat in Särgen zu erfolgen. Auf muslimischen Grabfeldern kann die Bestattung nach islamischen Glaubenssätzen in Leinentüchern erfolgen, sofern keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Gefahren bestehen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Sie kann auf Kosten der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Beisetzung, Dienstleistungserbringer hinzuziehen, falls vor dem Ausheben von Gräbern Grabmale, Grabeinfassungen,

Fundamente, Grabzubehör, Pflanzungen oder sonstige Anlagen entfernt werden müssen. Bei Bestattungen auf den muslimischen Grabfeldern kann das Verfüllen der Gräber durch die Bestattungsteilnehmer erfolgen.

- (2) Müssen bei der Durchführung der Bestattung auch Teile von Nachbargrabstätten abgeräumt werden (z. B. aus Platzgründen), sind diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten auszuführen. Der Nutzungsberichtige der Grabstätte, auf welcher diese Arbeiten ausgeführt werden müssen, hat die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die Kosten für das Abräumen und den Ersatz trägt die Auftraggeberin/der Auftraggeber für die Beisetzung nach § 8 Absatz 1.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräber mindestens 1,60 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefüg und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder nur schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung von Aschen dient eine Aschenkapsel. Überurnen (Schmuckurnen), die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Abweichend davon müssen überirdisch beizusetzende Aschekapseln und Urnen gewährleisten, ein Austreten der Asche innerhalb der Ruhezeit zu verhindern.
- (4) Bei Bestattungen in Leinentüchern muss der Transport der Leiche zum Grab in einem geschlossenen, feuchtigkeitsemmenden Transportsarg erfolgen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 30 Jahre. Sie beträgt bei Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, für Aschen, sowie für Erdbeisetzungen im Grabkammer-System 20 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewähren.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen neben der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art (Ausnahme Gemeinschaftsgräber) umgebettet werden.
- (4) Ausgrabungen oder Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte oder totenfürsorgeberechtigte Person.
- (5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen und führt sie durch. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.
- (6) Die Umbettungskosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (7) Die Ruhe- und Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Sollen Verstorbene zu anderen als zu Umbettungszwecken exhumiert werden, so ist hierfür eine behördliche oder richterliche Anordnung erforderlich.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Georgsmarienhütte. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten;
 2. Wahlgrabstätten;
 3. Urnenwahlgrabstätten;
 4. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Wiesengräber;
 5. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber;
 6. Erdgemeinschaftsanlage (Grabkammer);
 7. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderer Gestaltung;
 8. Sternenkindergarten;
 9. Ehrengrabstätten/Kriegsgrabstätten;
 10. Urnengemeinschaftsgrabstätten als Urnenerdröhre.

Die Grabstätten zu 4., 6. und 7. werden nur auf dem Parkfriedhof Schauenroth und die Grabstätten zu 5. und 8. nur auf dem Waldfriedhof Kloster Oesede zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten zu 10. werden nur auf dem Friedhof Harderberg zur Verfügung gestellt. Auf allen städtischen Friedhöfen befinden sich Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten, die nach muslimischen Glaubenvorschriften eingemessen wurden.

- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird in Belegungsplänen festgelegt.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Rechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten, an Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Etwaige Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bepflanzung sind zu dulden.

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Ein Nutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person und nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (2) Nutzungsrechte werden entweder durch Neuerwerb, Nachfolge oder Übertragung erworben. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann zudem wiedererworben werden. Hierfür sind die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühren zu entrichten. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tod übergehen soll. Trifft er bis zu seinem Tode keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind;
 2. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
 3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
 5. auf die Eltern;
 6. auf die Geschwister;
 7. auf die Stiegeschwister;
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. bis 4. und 6. bis 8. wird dies die älteste Person.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht übertragen.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird ortsüblich hingewiesen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, der Reihe nach belegt werden und auf denen ein Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinderreihengräber);
 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Erwachsenenreihengräber).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Beisetzung vorgenommen werden. Eine Reihengrabstätte kann niemals in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden. Die Vorschrift des § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

nommen werden. Eine Reihengrabstätte kann niemals in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden. Die Vorschrift des § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, auf denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung zugewiesen wird. Dabei besteht kein Anspruch auf die Zuweisung einer bisher noch nicht belegten Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag um jeweils volle Jahre verlängerbar. Die Verlängerung soll die gesamte Grabstätte umfassen. Eine Beschränkung auf einzelne Grabstellen ist aus wichtigem Grund zulässig. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Auf einer Grabstelle dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten höchstens ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden, wobei Särge niemals über Urnen beigesetzt werden dürfen. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbeisetzungen übereinander zulässig. Sofern die Ruhezeit der obenliegenden Leiche noch nicht abgelaufen ist, dürfen keine weiteren Erdbeisetzungen auf dieser Grabstätte erfolgen. Es werden Wahlgrabstätten für bis zu 8 Erdbeisetzungen angeboten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig verlängert wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen bei Vorliegen eines Todesfalles zu entscheiden.
- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)-belegten Grabstätten frühestens fünf Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag bei einem Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage beim Erwerb festgelegt wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Es werden Urnengrabstätten für bis zu zwei, vier und sechs Urnenbeisetzungen angeboten.
- (3) Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten sinngemäß auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang und die Ausstattung der Urnengemeinschaftsgrabfelder sowie die Beisetzungsstelle bestimmt. Die Grablagen der Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht bekannt gegeben.
- (2) Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten sinngemäß auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 17a Urnengemeinschaftsgrabstätten als Wiesengräber

Urnengemeinschaftsgrabstätten als Wiesengräber sind Urnengrabstätten für Beisetzungen auf einer Wiese der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit.

§ 17b Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber sind Urnengrabstätten für Beisetzungen im Wurzelbereich von besonders ausgewiesenen Bäumen für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, schafft die Stadt Georgsmarienbüttel Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

§ 17c Urnengemeinschaftsgrabstätten als Urnenerdröhre

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten als Urnenerdröhre sind Urnengrabstätten für Beisetzungen in Erdröhren für die Dauer der Ruhezeit. In jeder Erdröhre können 4 Urnen übereinander beigesetzt werden. Die Erdröhren werden mit einer Granitplatte verschlossen. Die Urnenerdröhren haben einen Durchmesser von 25 cm und lassen die Beisetzung von Urnen zu, die einen kleineren Durchmesser aufweisen.
- (2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

§ 18 Erdgemeinschaftsanlage (Grabkammer)

- (1) Die Grabkammer ist eine Reihengrabstätte als Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen, die ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang und die Ausstattung der Grabkammer sowie die Beisetzungsstelle bestimmt. Die Grablagen der Grabstätten werden nicht bekannt gegeben.
- (2) Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt

ist, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten sinngemäß auch für die Erdgemeinschaftsanlage.

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderer Gestaltung

- (1) Eine Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung ist ausschließlich in Verbindung mit dem Abschluss eines privatrechtlichen Grabpflegevertrages über die Dauer des gesamten Nutzungsrechts über die Nordwestdeutsche Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH zulässig, der die Kosten des Grabmals, dessen Beschriftung mit den Lebensdaten des Beigesetzten sowie Pflege und Bepflanzung für die volle Zeit der Ruhefrist abdeckt.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Vertragspartner des Friedhofsträgers. Eine individuelle gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabdenkmals oder Gedenkzeichens durch die Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht ist insoweit eingeschränkt. Ein vorzeitiger Verzicht auf die Grabstelle ist nicht möglich.
- (3) Die Anlage umfasst folgende Grabarten:
1. Erdreiengrabstätte als Einzelgrab;
 2. Erdwahlgrabstätte als Partnergrab (2 Stellen als Tieffengrab oder nebeneinander);
 3. Erdwahlgrabstätte als Familiengrab (4 Stellen);
 4. Urnenwahlgrabstätte als Einzelgrab;
 5. Urnenwahlgrabstätte als Partnergrab (2 Stellen);
 6. Urnengemeinschaftsgrabstätte.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für Reihen- und Wahlgrabstätten.

§ 20 Sternenkindergrabstätte

- (1) Das Sternenkindergrab ist eine Grab- und Gedenkstätte für nicht bestattungspflichtige Ungeborne und Fehlgeborene.
- (2) Sternenkindergrabstätten werden ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang und die Ausstattung sowie die Beisetzungsstelle bestimmt.
- (3) Soweit in der Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten sinngemäß auch für das Sternenkindergrab.

§ 21 Ehrengrabstätten / Kriegsgrabstätten

Ehrengrabstätten/Kriegsgrabstätten werden auf Beschluss des Rates der Stadt Georgsmarienbüttel zuerkannt. Sie werden von der Stadt Georgsmarienbüttel angelegt und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Auf den städtischen Friedhöfen sind grundsätzlich Einfassungen aus Stein als äußere Grabeinfassung zugelassen.
- (3) Um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, wird die Stadt Georgsmarienhütte für den Heckenschnitt Sorge tragen, soweit Hecken vorhanden sind.

VI. Grabmale

§ 23 Gestaltung

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 22 Absatz 1.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie die Erdgemeinschaftsanlage werden jeweils mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort Bestatteten aufgeführt werden können. Die Anlage und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur vor dem jeweiligen Gemeinschaftsgrabmal zulässig.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

§ 24 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Denkmal, Abdeckplatte und Einfassung) und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Grabrechtsinhaber trägt die Kosten der Genehmigung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Gemäß § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), dürfen Natursteine nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Be seitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder ein Nachweis nach Absatz 3 Nummer 7 vorgelegt wird.
- (3) Den Anträgen sind beizufügen:

1. die zeichnerische Darstellung des Grabmals (Grabmaletwurf) einschließlich der Abbildung von Art und Umfang der Fundamentierung und der Verbindung zwischen dem Fundament und dem Grabmal, Seitenansicht und Grundriss mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, detailliert bemäst und in den Proportionen stimmig;
2. die zeichnerische Darstellung der Ornamente und Symbole;

3. die Beschreibung des Materials des Grabmales, der Schrift, der Ornamente und Symbole, zur Art der Bearbeitung sowie farbliche Gestaltung;
4. Wiedergabe der vollständigen Aufschrift;
5. Beschreibung aller Bauteile, insbesondere auch aller sicherheitsrelevanten Bauteile bezüglich Abmessungen, Technik der Verankerung/Einbindelänge der Dübel, Gründungsart sowie der hierfür verwendeten Materialien (Dübel/Betongüte);
6. bei der Verwendung von QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises als Grabinschrift der vollständige Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages. Die/der Nutzungsberichtigte muss bestätigen, dass sie/er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt. Diese Erklärung ist dem Antrag zwingend beizufügen.
7. ein Nachweis, dass die Natursteine unter Beachtung des Übereinkommens gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens einsetzt. Als Zertifikate werden anerkannt:
 - a) Fair Stone e. V.,
 - b) IGEP,
 - c) Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN,
 - d) Xertifix e. V.
 oder gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen und Auflagen nicht beachtet worden sind.
- (5) Sofern ein Grabmal ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurde und nicht genehmigungsfähig ist, hat der Nutzungsberichtigte dieses unverzüglich zu entfernen. Die Regelungen des § 27 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet oder verändert worden ist.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmaleite das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberichtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, nach der Rückgabe einer Grabstätte oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabplatten, Fundamente oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Entsorgung ist auf der friedhofseigenen Deponie nicht gestattet.

(3) Geschieht dies, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Georgsmarienhütte über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

§ 28 Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Georgsmarienhütte und des zuständigen Denkmalpflegers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung der Stadt und des zuständigen Denkmalpflegers nicht entfernt oder geändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insofern sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Großpflanzen mit Ballen, Kränze (-Schleifen sind zu entfernen-) und Erde sind in der friedhofseitigen Deponie in den Großbehältern getrennt nach Erde-, Grün- und Kunststoffabfall zu entsorgen. Grabpflegende Dienstleistungserbringer haben anfallenden Abfall in der gleichen Deponie in den jeweiligen Großbehältern zu entsorgen. Gießkannen, Eimer, Behältnisse, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht hinter Grabmalen in den Anlagen abgelegt werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Die Herrichtung umfasst auch das Beseitigen provisorischer Grabhügel. Die Pflege der Grabstätten hat auch entlang der äußeren Steineinfassung bzw. der angrenzenden Hecken zu erfolgen.

- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wird das Grab nicht bepflanzt, so ist es mit Rindenmulch, Kies oder vergleichbaren Materialien wasser- und luftdurchlässig zu bedecken.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nut-

zungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Nach Ende der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, die Grabstätte vollständig abzuräumen. Es gelten die Regelungen des § 30 Absatz 2.

- (4) Reihen- und Wahlgrabstätten müssen binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsgrabstätten, der Erdgemeinschaftsanlage, der Sternenkindergrabstätte, der Gemeinschaftsgrabanlage mit besonderer Gestaltung sowie der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Bänke dürfen nicht auf Grabstätten gestellt werden.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die Bepflanzung inklusive Wurzelwerk, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenhallen

- entfällt -

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sind vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Speicherung personenbezogener Daten

Die Stadt Georgsmarienhütte kann personenbezogene Daten der/des Verstorbenen und der/des Nutzungsberechtigten und dessen Nachfolgers/Nachfolgerin speichern und nutzen, so weit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 34 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 35 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, es sei denn diese Schäden resultieren aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Friedhofsträger. Im Übrigen haftet die Stadt Georgsmarienhütte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Georgsmarienhütte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs verhält und Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1);
2. den Einzelbestimmungen des § 5 Absatz 2 zuwiderhandelt;
3. gegen die Vorschriften über die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof nach § 6 verstößt;
4. eine Bestattung der Friedhofsverwaltung nicht anzeigen (§ 7 Absatz 1);
5. sich nicht an die Anforderungen der Beschaffenheit von Särgen und Urnen hält (§ 9);
6. als Rechtsnachfolger das Grabnutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt (§ 13 Absatz 5);
7. den Gestaltungsvorschriften für Grabstätten zuwiderhandelt (§§ 22, 23);
8. die Genehmigungs- und Fundamentierungsvorschriften für Grabmale nicht beachtet (§§ 24, 25);
9. den Unterhaltungspflichten und Pflichten zur Entfernung des Grabmals nicht nachkommt (§§ 26, 27);
10. die Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten nicht befolgt (§§ 29, 30).

Strafrechtliche Sondervorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung) vom 01.01.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 19), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Georgsmarienhütte (Friedhofssatzung) vom 15.05.2025 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 173) geändert worden ist, außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 13.11.2025

Stadt Georgsmarienhütte
Bahlo
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

280

Unternehmensflurbereinigung Damme-Ostumgehung Einleitungsbeschluss

Gemäß § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit für Teile der Gemarkung Damme, Stadt

Damme, Landkreis Vechta, die Unternehmensflurbereinigung Damme-Ostumgehung angeordnet, um den entstehenden Landverlust anlässlich des Neubaus der „östlichen Umgehungsstraße Damme“ auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern oder zu beseitigen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 262 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Stadt Damme

Gemarkung Damme

Flur 2 tlw. Flur 84 tlw. Flur 86 tlw. Flur 95 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu erkennen, welche mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss d. h. inklusive dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage A), der Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechten (§ 14 FlurbG; beides Anlage B) in den Rathäusern der Kommunen:

- Stadt Damme (Bürgerbeteiligung im Obergeschoss), Mühlenstraße 18, 49401 Damme (mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 und einer Gebietskarte im Maßstab 1:25.000),
- Gemeinde Steinfeld (Oldb), Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld (Oldb),
- Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz,
- Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde,
- Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte,
- Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden,
- Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf – (jeweils mit einer Gebietskarte im Maßstab 1:25.000),

zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Damme-Ostumgehung“.

Sie hat ihren Sitz in Damme.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Anlass für dieses Flurbereinigungsverfahren ist der seitens der Stadt Damme geplante Bau eines ca. 2,2 km langen Teil-

stückes der Ostumgehung Damme aus südlicher Richtung von der Borringhauser Straße (K273) zur Steinfelder Straße (L 846) um das Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Der im Bereich des geplanten Flurbereinigungsverfahrens liegende Bebauungsplan Nr. 178 B (Entlastungsstraße) ist am 26.03.2023 in Kraft getreten.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 29.10.2024 festgestellt, das aus diesem besonderen Anlass eine Enteignung zulässig ist und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff FlurbG als das mildere Mittel gegenüber der Enteignung beantragt. Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist.

Gemäß § 87 FlurbG kann eine Unternehmensflurbereinigung eingeleitet werden, wenn die Enteignung zulässig ist. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem für das Unternehmen gelgenden Fachgesetz. Vorliegend ergibt sich die Zulässigkeit der Enteignung aus § 85 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist eine Enteignung zu Gunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen zulässig, um Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu nutzen. Die Stadt Damme, ist gemäß § 48 NStrG Trägerin der Straßenbaulast für Gemeindestraßen. Demnach wäre für das Bauvorhaben der Ostumgehung Damme außerhalb der Unternehmensflurbereinigung eine Enteignung für diese Trägerin dem Grunde nach zulässig.

Die weiteren Voraussetzungen der Enteignung nach § 87 BauGB liegen ebenfalls vor. Sie ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 87 Abs. 1 BauGB geboten. Für eine Enteignung aufgrund eines Bebauungsplanes ist ein gesteigertes sachlich-objektives Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens erforderlich, das über das öffentliche Interesse am bloßen Vollzug der Planung hinaus geht und ein Zurücktreten des Eigentums gegenüber dem Allgemeinwohl erfordert. Insofern liegt die Enteignungsvoraussetzung im vorliegenden Fall vor.

Durch die Durchführung des von der Stadt Damme angeregten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens wird es möglich, den infolge des Baues der östlichen Umgehungsstraße Damme bei den betroffenen Eigentümern eintretenden Landverlust gleichmäßiger auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und zudem Nachteile für die allgemeine Landeskultur beispielsweise durch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen oder Betriebe zu minimieren oder gar ganz zu vermeiden.

Durch den Bau der Umgehungsstraße werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Die geplante Trasse durchschneidet intensiv genutztes Agrarland im Gebiet des geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens auf einer Länge von etwa 2,2 km. Dies führt zu unwirtschaftlichen Restflächen, und in einigen Fällen werden Betriebsstätten von ihren hofnahen Flächen abgeschnitten. Außerdem beeinträchtigt der Straßenbau das bestehende Gewässernetz erheblich. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Der Flächenbedarf für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen beträgt im Flurbereinigungsgebiet rd. 6,5 ha. Für Arbeitsstreifen und Lagerflächen werden während der Bauzeit weitere Flächen temporär in Anspruch genommen. Das Flurbereinigungsverfahren soll dazu beitragen, diese vielfältigen und teils flächenbezogenen Interessen integral auszugleichen.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren sollen die landeskulturellen Nachteile, die durch den Straßenbau zu erwarten sind, gemildert bzw. vermieden und der den Betroffenen entstehende Landverlust, soweit erforderlich, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Die Stadt Damme als Unternehmenssträger hat bereits landwirtschaftliche Flächen in geringem Umfang innerhalb und außerhalb der Trasse angekauft. In der Unternehmensflurbereinigung sollen weitere geeignete Tauschflächen beschafft werden. Nur soweit dies nicht möglich sein sollte, wird der verbleibende Landbedarf von allen Teilnehmern aufgebracht. Das Ausmaß eines eventuellen Landverlustes für die Teilnehmer wird im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung auf maximal 2% begrenzt. Die erworbenen bzw. aufgebrachten Flächen sollen rechtzeitig und lagerichtig für den Bau der östlichen Umgehungsstraße und den dazugehörigen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen werden.

Durch geeignete Flächentausche und Arrondierungen soll unter Einbeziehung unwirtschaftlicher Restflächen der Eingriff in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur so gemildert werden, dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet bleibt.

Das festgelegte Verfahrensgebiet wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten, des bestehenden Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie katasterlicher Erfordernisse so bestimmt, dass die angestrebten Ziele – Verteilung des Landverlustes, Minimierung der Schäden für die allgemeine Landeskultur – umfassend verwirklicht werden können. Der Einwirkungsbereich ist im Benehmen mit dem Unternehmenssträger vorläufig abgegrenzt worden und entspricht dem Flurbereinigungsgebiet. Er wird zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzteinweisung gemäß § 65 FlurbG überprüft und endgültig festgesetzt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 05.11.2025 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über den besonderen Zweck des Verfahrens einschließlich der Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Behörden und Organisationen, darunter die Stadt Damme, die Landwirtschaftskammer sowie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wurden ordnungsgemäß angehört und einbezogen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hält das Flurbereinigungsverfahren für erforderlich und begrüßt die Einleitung ausdrücklich.

Die vom Unternehmensträger zu zahlenden Kosten nach § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG werden zu gegebener Zeit festgesetzt.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit sofortiger Vollziehung einzuleiten, da nur so die für den Bau der Umgehungsstraße benötigten Flächen zeit- und lagegerecht ausgewiesen werden können. Die für das Bauvorhaben benötigten Finanzmittel stehen in der mittelfristigen Haushaltsplanung bereit. Mit dem Bau soll in den kommenden Jahren begonnen werden.

Den Beteiligten ist daran gelegen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Wirtschaftsschwierigkeiten baldmöglichst beseitigt bzw. gemildert werden und die durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile ohne vermeidbare Verzögerungen einsetzen. Hierfür wird im Flurbereinigungsverfahren ein zeitlicher Planungsvorlauf gegenüber dem Ausführungsbeginn des Umgehungsstraßenbaus benötigt.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die zeitnahe Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur vorläufigen Besitzerteilung könnten nicht erfolgen.

Eine Zurückstellung dieser Verfahrensschritte bis zur Entscheidung über etwaige Widersprüche hätte ferner zur Folge, dass die Zuweisung der neuen Grundstücke erheblich verzögert würde. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass die agrarstrukturellen Schäden aufgrund des Straßenbaues möglichst schnell beseitigt und kostenintensive Zwischenlösungen vermieden bzw. minimiert werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlIDurchfG) i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage
(Kaiser)

Hinweis zur Bekanntmachung

Der vollständige Einleitungsbeschluss nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte wird gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.

Oldenburg, den 17.11.2025

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Unternehmensflurbereinigungsverfahren
Damme-Ostumgehung
Landkreis Vechta
Az.: 4.1.3-611-2877-002.0-02.0

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

281

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 12.11.2025 wie folgt beschlossen:

§ 1

Die Anlage Kostentarif zu § 2 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Genehmigungen von Abwasseranlagen	
1.1	Entwässerungsgenehmigungen auf dem anzuschließenden Grundstück	70,00
1.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	30,00
1.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang	35,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	70,00

	Facharbeiter/in pro Stunde	55,80	Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
	Meister/in pro Stunde	69,20	
	Ingenieur/in pro Stunde	77,00	
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45	
3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühevaltung verbunden sind Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	70,00	Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025
	Facharbeiter/in pro Stunde	55,80	
	Meister/in pro Stunde	69,20	
	Ingenieur/in pro Stunde	77,00	
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45	
4	Beaufsichtigung einschl. Anfahrtweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	70,00	Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023
	Facharbeiter/in pro Stunde	55,80	
	Meister/in pro Stunde	69,20	
	Ingenieur/in pro Stunde	77,00	
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		
5	Kleinkläranlagen Überprüfung von Kleinkläranlagen	65,00	Je 20 m ² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 20 m ² aufgerundet.
5.1			
5.2	Bei Reparaturen und Arbeiten, die an der Anlage zwischen den regelmäßigen Wartungen in Anspruch genommen werden, gilt folgender Verrechnungssatz Facharbeiter/in pro Stunde	55,80	
6	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Als Anhaltspunkt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 EUR bis 500,00 EUR ist die folgende Werttabelle heranzuziehen:	5,00 bis 500,00	

§ 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

282

3. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023 in der Sitzung am 12.11.2025 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme
 - 1. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden Kubikmeter 3,09 Euro.
 - 2. der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für je 20 m² abflusswirksame Fläche 6,28 Euro.

Je 20 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 20 m² aufgerundet.

§ 2

§ 13 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Für die Beseitigung des Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von **52,02 €/m³**, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schlammes pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.
- (3) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Abwasserbehältern (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von **29,56 €/m³**, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schmutzwassers pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.

§ 3

Bersenbrück, den 12.11.2025

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 28. November 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.